



Merkblatt zur Verlängerung einer Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisse der alten Klasse 2 sind befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Ebenfalls unterliegen die Fahrerlaubnisklassen C und CE einer Gültigkeit von fünf Jahren. Fahrerlaubnisse der Klassen C1 und C1E, die vom 01.01.1999 bis zum 18.01.2013 erteilt wurden, sind bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gültig. Alle danach erteilten Fahrerlaubnisse der Klassen C1 und C1E unterliegen einer Gültigkeit von fünf Jahren.

Aus der alten Klasse 3 ergibt sich das Recht zum Führen einer besonderen Zugkombination (bestehend aus einem Zugfahrzeug von max. 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht und einem Anhänger mit bis zu 10,49 t zulässigem Gesamtgewicht sowie max. 3 Achsen für den gesamten Zug), die ebenfalls mit Vollendung des 50. Lebensjahres erlischt. In den EU-Kartenführerscheinen ist diese Klasse durch die Erteilung der Klasse CE mit der Beschränkung 79(C1E>12000kg, L<=3) gekennzeichnet.

Eine Verlängerung der vorgenannten Klassen erfolgt immer für fünf Jahre. Der Antrag für die Verlängerung kann frühestens ein halbes Jahr, sollte aber spätestens 4 bis 6 Wochen vor Ablauf der entsprechenden Klassen gestellt werden.

Auch nach Ablauf der Gültigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen die Verlängerung bzw. Neuerteilung noch beantragt werden. In diesem Fall wird jedoch ein neues Erteilungsdatum bei den entsprechenden Klassen in den Führerschein eingetragen. Wird die Fahrerlaubnis gewerblich genutzt, ist dann die Eintragung der Schlüsselziffer 95 in den Führerschein erforderlich (siehe hierzu Merkblatt Berufskraftfahrerqualifikationsrecht).

Der Antrag auf Verlängerung bzw. Neuerteilung ist bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu stellen.

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Personalausweis oder Reisepass
- Aktueller Führerschein
- 1 biometrisches Lichtbild
- augenärztliches Gutachten (im Original, nicht älter als 2 Jahre)
- ärztliche Bescheinigung (im Original, nicht älter als 1 Jahr)

Diese Untersuchungen können bei jedem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, bei jeder Begutachtungsstelle für Fahreignung sowie bei jedem arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst durchgeführt werden.



Die Vordrucke für die Untersuchungen finden Sie bei uns im Internet:

- für die augenärztliche Bescheinigung nach Anlage 6 FeV klicken Sie bitte [hier](#).
- für die ärztliche Bescheinigung nach Anlage 5 FeV klicken Sie bitte [hier](#).

Die Antragsgebühr bei bereits vorhandenem EU-Kartenführerschein beläuft sich auf 43,90 €; bei einer Verlängerung mit vorhandenem grauen oder rosafarbenen Führerschein sind Antragsgebühren in Höhe von 54,10 € zu entrichten.

Der EU-Kartenführerschein kann nach schriftlicher Benachrichtigung abgeholt werden.

Einer Gültigkeit von 5 Jahren unterliegen auch die **Fahrerlaubnisklassen D1, D, D1E und DE**. Für die Verlängerung dieser Klassen ist ebenfalls ein Antrag über die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen, wo auch ein polizeiliches Führungszeugnis gegen Gebühr von 13,00 € zu beantragen ist.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten erforderlichen Unterlagen ist dem Antrag ab Vollendung des 50. Lebensjahres ein Leistungstest (nicht älter als 1 Jahr) beizufügen, der bei o. g. Ärzten oder Instituten durchgeführt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn Sie in den nächsten 5 Jahren das 50. Lebensjahr vollenden; andernfalls kann die Fahrerlaubnis nur bis zu diesem Stichtag befristet werden.

Der Ablauf der Verlängerung erfolgt ansonsten wie oben beschrieben.

